

Regierungsratsbeschluss

vom 23. September 2008

Nr. 2008/1704

Änderung der Steuerverordnung Nr. 6: Meldewesen und Amtshilfe im Steuerverfahren

1. Erwägungen

1.1 Ausgangslage und Auftrag

Gemäss § 41 Abs. 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (BGS 614.11., StG) können die Prämien und Beiträge für Lebensversicherungen, Kranken- und Unfallversicherung bis zum Betrag von Fr. 2'500.— pro erwachsene Person von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden. Diesen Leistungen sind Zinsen von Sparkapitalien gleichgestellt. Für Steuerpflichtige, die keine Einlagen, Prämien oder Beträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder der gebundenen Selbstvorsorge gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) leisten, erhöht sich der maximale Abzug um die Hälfte auf Fr. 3'750.—.

Bis und mit Steuerjahr 2007 hat der Abzug Fr. 1'500.— bzw. Fr. 2'250.— betragen. Da diese Beträge weit tiefer waren als die tatsächlichen Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung und im Abzug zudem weitere Versicherungsprämien und Sparzinsen eingeschlossen sind, berücksichtigte die Praxis nicht, ob einer Person die Krankenkassenprämien nach Art. 65 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) verbilligt wurde. Denn nur relativ wenige Steuerpflichtige mit sehr geringen Einkommen hätten den Abzug nicht mehr voll ausschöpfen können, so dass der Verlust an Steuersubstrat gering war. Mit der Erhöhung des Abzuges trifft dies nicht mehr zu. Insbesondere Personen, die keine Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder der gebundenen Selbstvorsorge leisten, solche, die in der Krankenversicherung eine hohe Franchise wählen, sowie jene mit Prämienverbilligung können richtigerweise nicht mehr den ganzen Abzug nutzen. Deshalb hat die vorberatende Kommission verlangt, dass die Steuerbehörden künftig die abziehbaren Prämien und Zinsen überprüfen und den Abzug nur noch in der Höhe der effektiv selbst bezahlten Prämien (und vereinnahmten Zinsen) gewähren. Soweit Krankenversicherungsprämien verbilligt würden, dürften sie nicht auch noch steuerlich abgesetzt werden.

1.2 Umsetzung

Es ist vorgesehen, diesen Auftrag in der Steuererklärung 2008 mit einem besonderen Formular umzusetzen, in dem die abzugsfähigen Prämien und Zinsen sowie die Prämienverbilligung zu deklarieren sind. Da nicht alle Krankenversicherer standardmässig Bescheinigungen über die bezahlten Prämien ausstellen und zudem die Prämienverbilligung dort nicht immer ausgewiesen ist (insbesondere wenn sie ausnahmsweise nicht an den Versicherer ausbezahlt wird; § 91 Abs. 2 Sozialgesetz; SG; BGS 831.1), kann eine Kontrolle mit vernünftigen Aufwand nur erfolgen, wenn die mit der Durchführung der Prämienverbilligung betraute Behörde ihre Leistungen dem Steueramt meldet. Auskunftsbegleichen

des Steueramtes im Einzelfall wären angesichts der Tatsache, dass im Kanton rund 71'000 Personen Prämienverbilligung erhalten, unverhältnismässig.

Der Vollzug der Prämienverbilligung ist gemäss § 29 Abs. 1 lit. b SG der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) übertragen. Bei dieser handelt es sich um eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt (§ 30 Abs. 1 SG).

1.3 Gesetzliche Grundlage

Gemäss § 130 Abs. 1 und 2 StG erteilen die Verwaltungsbehörden und Gerichte des Staates, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht, den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden nach Weisung des Regierungsrates oder auf Ersuchen hin kostenlos alle Auskünfte, die für die Anwendung dieses Gesetzes erforderlich sind. Die gleiche Pflicht zur Amtshilfe haben Organe von Körperschaften und Anstalten, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Konkretisiert ist die Auskunftspflicht und Meldepflicht in der Steuerverordnung Nr. 6 über Meldewesen und Amtshilfe im Steuerverfahren (BGS 614.159.06). Gemäss deren § 1 Abs. 2 richtet sich die Amtshilfe nach dieser Verordnung, unter Vorbehalt von Auskunftersuchen der Steuerbehörden im Einzelfall. In den §§ 3 ff. sind die Pflichten der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie von Körperschaften und Anstalten geregelt, wobei in § 5 als bisher einziger Anstalt der Solothurnischen Gebäudeversicherung eine Meldepflicht auferlegt ist.

1.4 Regelung in der Verordnung

Da die AKSO mit der Durchführung der individuellen Prämienverbilligung eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt (§ 29 Abs. 1 lit. b SG), kann sie gemäss § 130 Abs. 2 StG ebenfalls zur Amtshilfe verpflichtet werden. Sinnvollerweise ist § 5 der Steuerverordnung Nr. 6 entsprechend zu ergänzen und darin die AKSO in einem neuen Absatz zu verpflichten, dem Steueramt ihre Leistungen zu Gunsten der Anspruchsberechtigten von individueller Prämienverbilligung zu melden. Angesichts der grossen Zahl der Meldungen wird die AKSO diese auf elektronischem Weg vornehmen, was auf beiden Seiten eine rationelle Verarbeitung erlaubt. Da der ergänzte § 5 nun Meldepflichten sowohl für die Solothurnische Gebäudeversicherung als auch für die AKSO enthält, ist die Sachüberschrift entsprechend anzupassen. Statt „Gebäudeversicherung“ soll sie neu „Öffentlich-rechtliche Anstalten“ lauten.

1.5 Inkrafttreten und Neudruck

Die Änderung tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft. Da es sich um eine verfahrensrechtliche Neuerung handelt, ist sie sofort auf alle hängigen Verfahren anwendbar. Damit wird die AKSO verpflichtet, ab dem Inkrafttreten ihre Leistungen zu melden, so dass die Meldungen für die Veranlagung des Steuerjahres 2008 zur Verfügung stehen.

Die Verordnung hat einen Umfang von bloss 1 ½ Druckseiten und ist bei der letzten Änderung nicht neu gedruckt worden. Deshalb ist sie im ganzen Umfang neu zu drucken.

2. **Beschluss**

Siehe nächste Seite.

Änderung der Steuerverordnung Nr. 6: Meldewesen und Amtshilfe im Steuerverfahren

RRB Nr. 2008/1704 vom 23. September 2008

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf §§ 118 Absatz 2, 130 und 264 Absatz 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985¹⁾)

beschliesst:

I.

Die Steuerverordnung Nr. 6 über Meldewesen und Amtshilfe im Steuerverfahren vom 23. September 1986²⁾) wird wie folgt geändert:

§ 5. Die Sachüberschrift lautet neu und Absatz 2 wird angefügt:

§ 5. 3. Öffentlich-rechtliche Anstalten

²⁾ Die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn meldet dem Kantonalen Steueramt die Leistungen aus der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung gemäss Artikel 65 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994³⁾) und §§ 86 ff. des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007⁴⁾).

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

III.

Die geänderte Verordnung wird im ganzen Umfang neu gedruckt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

¹⁾ BGS 614.11.

²⁾ GS 90, 552 (BGS 614.159.06).

³⁾ SR 832.10.

⁴⁾ BGS 831.1.

Verteiler RRB

Steueramt (20)
Finanzdepartement (2)
Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (2)
Parlamentsdienste
Fraktionspräsidien (4)
Staatskanzlei (SAN, Einleitung Einspruchsverfahren)
GS
BGS
Drucksachenverwaltung

Veto Nr. 177 Ablauf der Einspruchsfrist: 27. November 2008.

Verteiler gedruckte Verordnung A5-Format nach Ablauf der Einspruchsfrist:

Steueramt (250)
Finanzdepartement (2)
Amt für Finanzen
Kant. Finanzkontrolle
Kant. Steuergericht (12)
Staatssteuerregisterführer (125)
Eidg. Steuerverwaltung, Abt. Statistik und Dokumentation (6, Versand durch Steueramt)